

UCITS V

Prospekt

und

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifischen Anhang

Stand: 20. Februar 2026

CoCo Alpha Bond Fund

**OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft**

(nachfolgend der „OGAW“)

(Singlefonds)

Verwaltungsgesellschaft:



**CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Bendern**

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
Verwaltungsrat:	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Geschäftsleitung:	Thomas Jahn Raimond Schuster
Asset Manager:	AIF Alternativ Invest Finance AG Industriering 3, FL-9491 Ruggell
Verwahrstelle:	Bank Frick AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Vertriebsstelle in Liechtenstein:	AIF Alternativ Invest Finance AG Industriering 3, FL-9491 Ruggell
Wirtschaftsprüfer des OGAW:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	CoCo Alpha Bond Fund
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des OGAW:	03. Juli 2014
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des OGAW:	EUR
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der Basisinformationsblätter (das "**PRIIP-KID**") - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des OGAW erwerben.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des OGAW dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des OGAW dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("**FATCA**", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der OGAW darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;

- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Nettovermögen des OGAW eine erhöhte Volatilität bzw. ein erhöhtes Risiko aufweisen kann. Erhöhte Volatilität / erhöhtes Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) bzw. der Gesamtrisikoindikator (SRI) in Bezug auf den OGAW mindestens die Stufe 6 aufweist.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation des OGAW im Überblick	2
Der OGAW im Überblick.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
Teil I: Prospekt.....	7
1 Verkaufsunterlagen	7
2 Der Treuhandvertrag	7
3 Allgemeine Informationen zum OGAW	7
4 Weitere Informationen zum OGAW	8
5 Organisation.....	8
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	11
7 Anlagevorschriften.....	11
8 Risikohinweise	20
9 Beteiligung am OGAW.....	25
10 Verwendung des Erfolgs.....	30
11 Steuervorschriften	30
12 Kosten und Gebühren.....	31
13 Informationen an die Anleger	34
14 Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW	34
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	36
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	36
Teil II Treuhandvertrag des CoCo Alpha Bond Fund.....	37
Präambel	37
I. Allgemeine Bestimmungen	37
Art. 1 Der OGAW	37
Art. 2 Verwaltungsgesellschaft.....	37
Art. 3 Aufgabenübertragung.....	37
Art. 4 Verwahrstelle	37
Art. 5 Wirtschaftsprüfer	37
Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	38
Art. 7 Ausgabe von Anteilen	39
Art. 8 Rücknahme von Anteilen.....	39
Art. 9 Umtausch von Anteilen.....	40
Art. 10 Late Trading und Market Timing	41
Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	41
Art. 12 Datenschutz.....	41
Art. 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	42
Art. 14 Verkaufsrestriktionen.....	42
II. Strukturmassnahmen.....	42
Art. 15 Verschmelzung	42
Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	43
Art. 17 Kosten der Verschmelzung.....	43
III. Auflösung des OGAW und seiner Anteilsklassen	43
Art. 18 Im Allgemeinen	43

Art. 19 Beschluss zur Auflösung	43
Art. 20 Gründe für die Auflösung.....	43
Art. 21 Kosten der Auflösung	44
Art. 22 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.....	44
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	44
IV. Bildung von Anteilklassen und Teilfonds.....	44
Art. 24 Bildung von Anteilklassen	44
Art. 25 Merkmale der Anteilklassen	44
Art. 26 Bildung von Teilfonds	44
Art. 27 Strukturmassnahmen bei Anteilklassen	44
V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	44
Art. 28 Anlagepolitik	44
Art. 29 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	44
Art. 30 Zugelassene Anlagen.....	45
Art. 31 Nicht zugelassene Anlagen	45
Art. 32 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	46
Art. 33 Anlagegrenzen.....	46
Art. 34 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling).....	50
Art. 35 Gemeinsame Verwaltung	50
VI. Kosten und Gebühren.....	50
Art. 36 Laufende Gebühren	50
Art. 37 Einmalige Kosten zulasten der Anleger	52
Art. 38 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee).....	52
Art. 39 Gründungskosten.....	52
Art. 40 Verwendung des Erfolgs.....	52
Art. 41 Zuwendungen	53
Art. 42 Informationen für die Anleger.....	53
Art. 43 Rechnungslegung	53
Art. 44 Berichte	53
Art. 45 Geschäftsjahr.....	53
Art. 46 Änderungen am Treuhandvertrag	53
Art. 47 Verjährung	54
Art. 48 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	54
Art. 49 Inkrafttreten.....	54
Anhang A: Fonds im Überblick.....	55
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	61
Vertrieb in der Republik Österreich	61
Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland	62

Teil I: Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Fonds im Überblick“ oder dem PRIIP-KID abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder dem PRIIP-KID abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Fonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW sind im Internet unter www.caiac.li und bei der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Fonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ sind in diesem Dokument vollständig wiedergegeben. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ sowie jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Fonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der Anlagefonds CoCo Alpha Bond Fund (im Folgenden: OGAW) wurde am 03. Juli 2014 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) gegründet.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ wurden zuletzt am 12. Februar 2026 von der FMA genehmigt. Der OGAW wurde am 08. Juli 2014 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Fonds im Überblick“ traten erstmalig am 03. Juli 2014 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist ein Singlefonds.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft investieren darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Fonds im Überblick“.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des OGAW werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines OGAW sind allein die Anleger dieses OGAW nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieses OGAW auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ werden bei jeder Änderung des OGAW bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Weitere Informationen zum OGAW

Die Anleger sind an dem Vermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Fonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zum OGAW werden im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des OGAW verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst innerhalb eines OGAW verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des OGAW lediglich für Verbindlichkeiten, die vom betreffenden OGAW eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ gilt für den CoCo Alpha Bond Fund.

4.1 Dauer des OGAW

Die Dauer des OGAW ergibt sich aus dem Anhang A „Fonds im Überblick“.

4.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des OGAW mehrere Anteilsklassen zu bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen. Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung des OGAW

Die bisherige Wertentwicklung des OGAW bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barend, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barend, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und im von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss IUG und Zulassung als AIFM gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte des OGAW betreffen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinerischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die CAIAC Fund Management AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Einzelheiten dazu, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und sonstige Zuwendungen berechnet werden, sowie die Identität, der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind unter <http://www.caiac.li/de/dienstleistungen/anlegerinformationen.php> veröffentlicht. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

5.3.1 Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

5.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

5.4 Asset Manager

Als Asset Manager für den OGAW fungiert die AIF Alternativ Invest Finance AG, Industriering 3, FL-9491 Ruggell.

Die AIF Alternativ Invest Finance AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die FMA Liechtenstein prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des OGAW sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des OGAW, wie sie in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der AIF Alternativ Invest Finance AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.5 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

5.6 Vertriebsstelle¹

Als Vertriebsstelle für den OGAW fungiert die AIF Alternativ Invest Finance AG, Industriering 3, FL-9491 Ruggell.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der AIF Alternativ Invest Finance AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsstellen einsetzen.

¹ Der hier verwendete Begriff Vertriebsstelle beinhaltet auch die Begriffe Vertriebsträger und Vertriebspartner.

5.7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

Die Bank Frick AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist Bank Frick AG überwiegend im Eigentum der Familie Frick. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Letzteres bildet auch heute, zusammen mit den Geschäftsfeldern des Institutional Banking, Blockchain-Banking und Dienstleistungen im Fonds- und Kapitalmarktbereich, Hauptbestandteil der Bank. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Internetseite der Bank Frick AG unter www.bankfrick.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

OGAW: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Verwaltungsgesellschaft: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des OGAW wird im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik des OGAW

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird für den OGAW im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für den OGAW, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den OGAW im Anhang „Fonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung des OGAW

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des OGAW ist im Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Das Vermögen des OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

- 7.2.1** mehr als 10% des Vermögens des OGAW in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 7.2.2** Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben;
- 7.2.3** ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für das Vermögen des OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1** Das Vermögen des OGAW darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
- 7.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein OGAW folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
- 7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens des OGAW.
- 7.3.8** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des OGAW angehoben.

- 7.3.9** Ein OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 7.3.10** Ein OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des OGAW Ziel des Fonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger anzustreben. OGAW dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.
- 7.3.11** Der OGAW kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Zielfonds nicht seinerseits in den OGAW investiert, der in diesen Zielfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Zielfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen OGAW gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des OGAW zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom OGAW gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des OGAW, der in den Zielfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Zielfonds gibt.
- 7.3.12** Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAW aus muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 7.3.13** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Vermögen des OGAW Gebühren berechnen.
- 7.3.14** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 7.3.15** Das Vermögen des OGAW darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.16 Ziffer 7.3.14 und 7.3.15 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.16 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Fonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.17** Das Vermögen des OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
- 7.3.18** Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
- 7.3.19** Das Vermögen des OGAW darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen nach Kapitel 7.3 abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

- 7.3.20** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln der FMA dem OGAW umgehend ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1** Das Vermögen des OGAW darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2** Die Kreditaufnahme durch den OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des OGAW nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3** Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse nichts entgegen steht, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im Prospekt sowie im Anhang A „Fonds im Überblick“ angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn der OGAW Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der OGAW seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Sofern im Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerbenden Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50% des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

7.5.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den OGAW insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.3 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des OGAW zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den OGAW erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den OGAW einsetzen:

- 7.5.3.1** Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- 7.5.3.2** Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- 7.5.3.3** Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
- 7.5.3.4** Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- 7.5.3.5** Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den OGAW erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im OGAW eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Vermögens des OGAW beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Vermögens des OGAW betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Vermögens des OGAW gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.4 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des OGAW Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte

Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den OGAW. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der OGAW Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein OGAW kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;

- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des OGAW)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des OGAW)	85
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den OGAW getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerbenden Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100% des Vermögens des OGAW Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50% des Vermögens des OGAW Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

7.5.5 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

7.5.6 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom OGAW als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des OGAW zu messen. Der OGAW wird aktiv verwaltet und der Asset Manager kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Asset Manager in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang A „Fonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang A „Fonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann der OGAW bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang A „Fonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des OGAW ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

8 Risikohinweise

8.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des OGAW abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die fondsspezifischen Risiken des OGAW befinden sich im Anhang A „Fonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im OGAW sind mit Risiken verbunden. Jedes Risiko kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des OGAW haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des OGAW verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der OGAW von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der OGAW Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den OGAW führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den OGAW nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des OGAW dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der OGAW ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des OGAW verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem OGAW bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem OGAW ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der OGAW Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den OGAW dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem OGAW. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem OGAW für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der OGAW zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem OGAW belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenständen negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des OGAW auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate", auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des OGAW beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem OGAW kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

– Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

– Ausfallrisiko

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des OGAW, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Vermögen des OGAW betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des OGAW kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von OGAW in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem OGAW verbundene Risiko verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die dem OGAW zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des OGAW innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung des Treuhandvertrags oder Auflösung des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den OGAW ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des OGAW verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des OGAW folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Asset Managers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft die Verwaltungsgesellschaft Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den OGAW, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen OGAW– unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Asset Managers, die Anlagestrategie des betreffenden OGAW umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden OGAW darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des OGAW.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die Verwaltungsgesellschaft/der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für den OGAW auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

Die Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Marktrisikomessung stellt sicher, dass diese in die Beurteilung des Risikoprofils des OGAW einfließen und damit mittelbar Einfluss auf den Investitionsprozess nehmen.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des OGAW mehrere Anteilklassen zu bilden, aufzuheben oder zu vereinen, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Zurzeit bestehen vier Anteilklassen.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Fonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des OGAW beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilkategorie wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des OGAW kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des OGAW fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei OGAW mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des OGAW oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Nettovermögen des OGAW wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des OGAW lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Vermögens des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für den OGAW, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im Anhang A "Fonds im Überblick" genannt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des OGAW gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im besten Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden

Sachauslagen sind nicht zulässig.

9.6 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebühr gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „Fonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des OGAW zu überwachen und sicherzustellen, dass der OGAW normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des OGAW angemessen liquide ist und der OGAW die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet.

Darüber hinaus werden bei Bedarf und soweit verfügbar die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des OGAW zu bewerten.

Der OGAW wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, das Intervall zur Rücknahme von Anteilen, die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie bei Bedarf und soweit verfügbar auch die Anteilinhaberbasis. Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (**Liquidity Management Tools / "LMT"**) einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten des Prospekts beschrieben ist:

Dabei wird die **Aktivierung bzw. die Deaktivierung** der Liquidity Management Tools jeweils mittels Anlegermittteilung im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen") und 12.1.2 Rücknahmeabschlag

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquidity Management Tools (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW kann Anhang A „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Wenn die Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen, des OGAW (oder für den Umtausch in einen anderen OGAW) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des OGAW erhält (**Redemption Gate**), kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang A unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des OGAW beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (Ziffer 9.8)

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden OGAW soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des OGAW ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenen Nettoertrag und/oder vorgetragenen realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der OGAW hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des OGAW kann ebenso Anhang A „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang A „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des OGAW zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW kann Anhang A „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile der Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem Vermögen des OGAW eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den OGAW im Anhang A „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des OGAW erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des OGAW und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Fondsvermögens bzw. dessen Zielanlagen;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).
- weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem OGAW, vor allem in der Anfangsphase des OGAW, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des OGAW im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des OGAW / der Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 36 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im besten Interesse des OGAW oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem OGAW zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des OGAW über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Vermögen des OGAW.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der OGAW ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung**Im Allgemeinen**

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Anteilsklassen.

Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des OGAW zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW.

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW zu liquidieren.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW gemäss Art. 31 Abs. 2 UCITSG mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der OGAW des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Vermögen des OGAW noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 20. Februar 2026 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II Treuhandvertrag des CoCo Alpha Bond Fund

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der CoCo Alpha Bond Fund (im Folgenden: OGAW) wurde am 03. Juli 2014 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist ein Singlefonds.

Der OGAW investiert gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte. Die Anlagepolitik des OGAW wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des OGAW bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des OGAW bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des OGAW anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der CAIAC Fund Management AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Barend, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Fonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für das Vermögen des OGAW eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des OGAW können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des OGAW kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des OGAW fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei OGAW mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des OGAW oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Nettovermögen des OGAW wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder kein Inventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des OGAW lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Vermögens des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für den OGAW, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im Anhang A "Fonds im Überblick" genannt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger.

Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 des Prospektes "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des OGAW gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im besten Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebühr gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „Fonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben OGAW bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des OGAW bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem OGAW beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Asset Manager und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem OGAW, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche die Verwaltungsgesellschaft besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Art. 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses OGAW ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 14 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen**Art. 15 Verschmelzung**

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. OGAW des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungssichttag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW übertragen werden. Der OGAW darf auch mit einem OGAW verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein kann ein anderer Übertragungssichttag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungssichttag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungssichttag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungssichttag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen

entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungssichttag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Art. 17 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende OGAW dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

III. Auflösung des OGAW und seiner Anteilklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Anteilklassen.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des OGAW zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines OGAW bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird von der Verwaltungsgesellschaft über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug einer Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den

konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW.

Art. 22 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW zu liquidieren. Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

IV. Bildung von Anteilsklassen und Teilfonds

Art. 24 Bildung von Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den OGAW mehrere Anteilsklassen bilden. Die Bildung von Anteilsklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischem Anhang A „Fonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 25 Merkmale der Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des OGAW mehrere Anteilsklassen zu bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen. Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A „Fonds im Überblick“ genannt.

Art. 26 Bildung von Teilfonds

Der OGAW ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen den OGAW in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischen Anhang A „Fonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 27 Strukturmassnahmen bei Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 15 ff. dieses Treuhandvertrages vorgesehen sind, durchführen.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 28 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird für den OGAW in Anhang A „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den OGAW, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den OGAW in Anhang A „Fonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 29 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 30 Zugelassene Anlagen

Jeder OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 31 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens des OGAW in andere als die in Art. 30 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben;
3. Ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 32 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Vermögen des OGAW nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 33 Anlagegrenzen

A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Vermögen des OGAW darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein OGAW folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
7.
 - a) Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des Vermögens des OGAW.
 - b) Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des OGAW angehoben.
9. Ein OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des OGAW Ziel ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 31 und 33 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger anzustreben. OGAW dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

11. Der OGAW kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Zielfonds nicht seinerseits in den OGAW investiert, der in diesen Zielfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Zielfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Zielfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen OGAW gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des OGAW zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom OGAW gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des OGAW, der in den Zielfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Zielfonds gibt.
12. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAW aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
13. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Vermögen des OGAW Gebühren berechnen.
14. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
15. Das Vermögen des OGAW darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
16. Ziffer 14 und 15 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 33, Bst. A, Ziffer 1 – 16 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Fonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Das Vermögen des OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der genannten Grenzen hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. OGAW dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen nach Artikel 33 abweichen. Die Artikel 30 und 31 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW umgehend ersetzt werden. Die FMA ist, unabhängig davon ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 30. Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für den OGAW besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der OGAW bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 30 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 33 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines OGAW in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 33 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 33 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein OGAW Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,

- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 des Prospekts „Risikohinweise“ verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der OGAW seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements‘ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements‘ verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 des Prospekts „Risikohinweise“ verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps dürfen für den OGAW getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerbbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50% des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

Art. 34 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Eine Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) ist nicht vorgesehen.

Art. 35 Gemeinsame Verwaltung

Eine gemeinsame Verwaltung von einem Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer OGAW gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen OGAW zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, ist nicht vorgesehen.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 36 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile der Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss dem Anhang A „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem Vermögen des OGAW eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den OGAW im Anhang A „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des OGAW erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des OGAW und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Fondsvermögens bzw. dessen Zielanlagen;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).
- weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem OGAW, vor allem in der Anfangsphase des OGAW, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des OGAW im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total

Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des OGAW / der Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 36 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im besten Interesse des OGAW oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem OGAW zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Art. 37 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 38 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 39 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des OGAW über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Vermögen des OGAW.

Art. 40 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 41 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim OGAW platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und die Verwaltungsgesellschaft nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten OGAW oder dessen Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Art. 42 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 43 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV.

Art. 44 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 46 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Anleger, die mit Änderungen des Treuhandvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des Fonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

Art. 47 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 48 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 20. Februar 2026 in Kraft.

20. Februar 2026

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, BERN

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A: Fonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

CoCo Alpha Bond Fund

A. Der Fonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen ³	Anteilsklassen des OGAW			
	Class I EUR	Class I USD	Class R EUR	Class R USD
Valoren-Nummer	24869923	24869928	24869929	24869931
ISIN	LI0248699238	LI0248699287	LI0248699295	LI0248699311
WKN	n/a	n/a	A117TZ	A117T0
Als UCITS-Zielfonds geeignet	ja			
Dauer des OGAW	unbeschränkt			
Kotierung	nein			
Rechnungswährung des OGAW	EUR			
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	USD	EUR	USD
Mindestanlage	5'000 Anteile	5'000 Anteile	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.-	USD 100.-	EUR 100.-	USD 100.-
Erstzeichnungstag	offen	offen	22. Juli 2014	22. Juli 2014
Liberierung	offen	offen	22. Juli 2014	22. Juli 2014
Bewertungstag (T)	jeder liechtensteinische Bankarbeitstag			
Bewertungsintervall ⁴	täglich			
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)			
Rundung ⁵	EUR 0.01	USD 0.01	EUR 0.01	USD 0.01
Stückelung	zwei Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2015			
Erfolgsverwendung	thesaurierend			

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Class I EUR	Class I USD	Class R EUR	Class R USD
Maximaler Ausgabeaufschlag	1%	1%	3%	3%
Maximaler Rücknahmeabschlag ⁶	keiner	keiner	keiner	keiner
Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	keine	keine	keine	keine

³ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

⁴ Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

⁵ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

⁶ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 8.7 des Prospektes bzw. Bst. F dieses Anhangs einsetzen.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des OGAW ^{7 8 9 10 11}

Anteilklassen	Class I EUR	Class I USD	Class R EUR	Class R USD
Maximaler Risikomanagement und Verwaltungsaufwand	0.15% p.a. oder Minimum CHF 40'000.- p.a. zzgl. je Anteilsklasse CHF 2'500.- p.a.			
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	0.70% p.a.	0.70% p.a.	1.25% p.a.	1.25% p.a.
Maximaler Vertriebsaufwand	0.15% p.a.			
Performance Fee	keine		10%	
High Watermark	keine		ja	
Maximaler Verwahrstellenaufwand	0.10% p.a. oder Minimum CHF 10'000.- p.a. zzgl. ab der 2. Anteilsklasse jeweils CHF 2'000.- p.a.			

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der OGAW verwendet keine Benchmark.
-----------	-------------------------------------

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die AIF Alternativ Invest Finance AG, Industriering 3, FL-9491 Ruggell delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile ist an die AIF Alternativ Invest Finance AG, Industriering 3, FL-9491 Ruggell delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan beauftragt.

7 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

8 Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Treuhandvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

9 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

10 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

11 Im Sinne des Art. 41 des Treuhandvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

F. Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des CoCo Alpha Bond Fund.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts
Anlagen in andere Fonds	Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf keine Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2))
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Treuhandvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3)
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten

	Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Fonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds)	Die diesem OGAW (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel H. Bst. a. "Fondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der CoCo Alpha Bond Fund strebt die Erwirtschaftung kontinuierlicher Erträge durch die Vereinnahmung von Anleihezinsen und Kursgewinnen an, wobei zwischenzeitliche Wertschwankungen toleriert werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, werden Investmentgelegenheiten in selektierte Finanzinstrumente in puncto Attraktivität analysiert, wobei vom Portfolio Management mehrheitlich Anleihen, Wandelanleihen, bedingte Wandelanleihen ("CoCo-Bonds") sowie Schuldverschreibungen von Finanzinstituten und Industrieunternehmen eingesetzt werden. Der Schwerpunkt der Fondsstrategie liegt dabei auf "CoCo-Bonds", welche abhängig von vorgeschriebenen Eigenkapitalvorgaben in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können.

Daneben kann der Fonds bis zu 49% in Aktien sowie bis zu maximal 10% in Zielfonds anlegen. Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Fonds ist dabei an keine Benchmark gebunden. Erträge des Fonds werden thesauriert.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des OGAW

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der CoCo Alpha Bond Fund eignet sich für vermehrt risikobereite Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die hohe Risiken akzeptieren. Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein, im Falle der Anteilsrücknahme hohe Kapitalverluste zu akzeptieren. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein, eine eventuell beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des OGAW**a) Fondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des CoCo Alpha Bond Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des OGAW ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der möglichen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem OGAW erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem OGAW erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Fonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A „Fonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausbezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der OGAW bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee:				10%	
Bewertungstag	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee	
Jahr 1	NAV Start	100.00	100.00	0.0000	100.00
	NAV 1	100.00	103.00	0.3000	102.70
	NAV 2	103.00	110.00	0.7000	109.30
	NAV 3	110.00	102.00	0.0000	102.00
	NAV 4	110.00	96.00	0.0000	96.00
	NAV 5	110.00	101.00	0.0000	101.00
	NAV 6	110.00	105.00	0.0000	105.00
	NAV 7	110.00	111.40	0.1400	111.26
	NAV 8	111.40	115.00	0.3600	114.64
	NAV 9	115.00	110.00	0.0000	110.00
	NAV 10	115.00	112.00	0.0000	112.00
	NAV 11	115.00	120.00	0.5000	119.50
NAV 31.12.XX01	120.00	119.00	0.0000	119.00	
Jahr 2	NAV 1	120.00	110.00	0.0000	110.00
	NAV 2	120.00	105.00	0.0000	105.00
	NAV 3	120.00	112.00	0.0000	112.00
	NAV 4	120.00	114.00	0.0000	114.00
	NAV 5	120.00	116.00	0.0000	116.00
	NAV 6	120.00	121.00	0.1000	120.90
	NAV 7	121.00	125.00	0.4000	124.60
	NAV 8	125.00	115.00	0.0000	115.00
	NAV 9	125.00	110.00	0.0000	110.00
	NAV 10	125.00	109.00	0.0000	109.00
	NAV 11	125.00	108.00	0.0000	108.00
	NAV 31.12.XX02	125.00	107.00	0.0000	107.00
Jahr 3	NAV 1	125.00	103.00	0.0000	103.00
	NAV 2	125.00	100.00	0.0000	100.00
	NAV 3	125.00	97.00	0.0000	97.00
	NAV 4	125.00	95.00	0.0000	95.00
	NAV 5	125.00	99.00	0.0000	99.00
	NAV 6	125.00	103.00	0.0000	103.00
	NAV 7	125.00	105.00	0.0000	105.00
	NAV 8	125.00	109.00	0.0000	109.00
	NAV 9	125.00	116.00	0.0000	116.00
	NAV 10	125.00	123.00	0.0000	123.00
	NAV 11	125.00	128.00	0.3000	127.70
	NAV 31.12.XX03	128.00	125.00	0.0000	125.00

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des OGAW ausgewiesen.

20. Februar 2026

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, BERN

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & AG, Balzers

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

CoCo Alpha Bond Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des CoCo Alpha Bond Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des CoCo Alpha Bond Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Am Belvedere 4, A-1100 Wien

Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des CoCo Alpha Bond Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des CoCo Alpha Bond Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.



Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

CoCo Alpha Bond Fund

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist mit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen des Fonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die DZ BANK AG, Platz der Republik 60, D-60265 Frankfurt, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen Prospekt, das aktuelle PRIIP-KID, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht (Jahresbericht) und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht elektronisch und physisch kostenlos erhalten und dort kostenlos die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Des Weiteren stehen bei der deutschen Informationsstelle auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen («Fund Fact Sheet, Quartalsberichte, Managerreport») kostenlos zur Verfügung, auf die die Anteilsinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Anspruch haben.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 306 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bleiben hiervon unberührt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden auf der Homepage des liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und weiteren elektronischen Plattformen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die Anteile an sämtlichen Fondssegmenten die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile an den Fondssegmenten im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden. Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für ein Fondssegment erfüllt, so unterliegen die Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG).

In diesem Fall hat ein deutscher Anleger Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis seines Anteils ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil, zu versteuern (sog. intransparente Besteuerung). Werden die Mindestberichtsobliegenheiten erfüllt, jedoch bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) nicht veröffentlicht, sind die Erträge des Fondssegments grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig und die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern scheidet insofern aus (sog. semi-transparente Besteuerung).

Weitere Obliegenheiten bestehen mit Blick auf die Veröffentlichung des sog. Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. Soweit der Zwischengewinn nicht veröffentlicht wird, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises gegebenenfalls als steuerpflichtiger Zwischengewinn bei Verkauf oder Rückgabe angesetzt. Werden der Aktien- und Immobiliengewinn nicht veröffentlicht, unterbleibt sowohl eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungs- oder Rückgabegewinns um einen eventuellen Aktiengewinn als auch eine eventuelle Freistellung von Erträgen des Fondssegments nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (Immobilien-gewinn).

Ist ein Fondssegment an einem "in- oder ausländischem Investmentvermögen" direkt oder indirekt beteiligt, das nicht alle Berichtsobliegenheiten erfüllt, greifen in Bezug auf die Erträge aus diesem Investmentvermögen oder bei Anteilsrückgabe oder Verkauf ähnliche gegebenenfalls nachteilige Besteuerungsfolgen, wie die oben dargestellten. Dies gilt auch dann, wenn in Bezug auf das Fondssegment sämtliche Berichtsobliegenheiten erfüllt werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass "in- oder ausländische Investmentvermögen", in die ein Fondssegment direkt oder indirekt investiert, die Berichtsobliegenheiten für (voll- oder semi-) transparente Fonds erfüllt und den Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinn veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, mit Sitz, Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte in Deutschland mit den Ausschüttungen sowie mit nicht ausgeschütteten Erträgen der Segmente, die ihnen für Steuerzwecke zugerechnet werden, sowie dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag), der unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungswirkung entfaltet. Der deutschen Steuer unterliegt auch ein Steuerausländer mit solchen Fondserträgen, die eine inländische Zahlstelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) dem Steuerausländer gegen Vorlage der Anteile auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen an den Fondssegmenten sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem InvStG erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Eventuelle Korrekturen von Fehlern, z.B. anlässlich einer solchen Überprüfung, treffen wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerkorrekturen Anteile halten. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Widerrufsrecht gemäss § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Deutsche Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist D-60265 Frankfurt. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.